

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESJUGENDRING

48/SN-110/ME

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

H. Alsch-Karant

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 - GE/9 88
Datum:	- 6. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988 <i>H. Alsch-Karant</i>

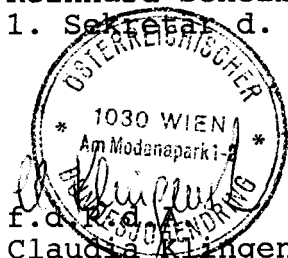
Wien, 1988-06-03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme des ÖBJR zur Zivildienstgesetznovelle wurde termingerecht an das BM f. Inneres, Abteilung Zivildienst, Hrn. Min.rat. Dr. Wieseneder gesendet. Zusätzlich senden wir Ihnen 25 Kopien dieser Stellungnahme und ersuchen um Weiterleitung an die zuständigen parlamentarischen Ausschußmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Scheibelreiter e.h.
1. Sekretär d. ÖBJR



R. Scheibelreiter
f.d. Sekretariat
Claudia Klingenstein
Sekretariat

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 – 2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung -Kinderfreunde Österreichs

Ö B J R

Zivildienstkomitee

ZIVILDIENTSTGESETZNOVELLE 1988

=====

STELLUNGNAHME DES ÖBJR

=====

§ 3 (2)

Die vorliegende Kürzung der exemplarischen Aufzählung von Einsatzmöglichkeiten ist zu begrüßen. Es wird in diesem Zusammenhang bemängelt, daß Zivildienstler weiterhin ihre Fähigkeiten für Jugendorganisationen, weil nicht explizit angeführt, nur in bescheidenem Ausmaß einsetzen können. Die Leistungen der Zivildienstler bei Kinder- und Jugendorganisationen, stellen einen wichtigen friedenspolitischen Beitrag dar. Wir fordern auch den verstärkten Einsatz von ZD im Bereich der sozialen Betreuung und für friedenspädagogische Tätigkeiten. Der ÖBJR begrüßt die Anerkennung von zumindest 2-jährigen Tätigkeiten im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, Bundesgesetzblatt 574/1983 als abgeleisteten ZD. Weiters fordern wir gleichwertige Regelungen bei Einsätzen in den Bereichen intern. Hilfsorganisationen und Zentren der Völkerverständigung.

§ 5 (1)

Grundsätzlich ist anzuerkennen, daß sich das Gewissen entwickelt und einem Wehrpflichtigen erst bei Übernahme der Waffe die volle Tragweite der Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen bewußt wird. Da nach § 2 (1) ZDG die Gewissensgründe ausschlaggebend für die Befreiung von der Wehrpflicht sind, erscheint es sinnvoll, daß das Antragsrecht jederzeit aufrecht bleibt. Ein Antrag hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt jedes Einberufungsbefehles oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung gestellt wird, bzw. 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der ZDK oder der ZDOK.

- 3 -

§ 5 (6) und § 5a (5)

Diese beiden Bestimmungen sind anzugleichen, da sie nicht dem in § 3(1) ZDG festgelegten Prinzip der gleichen Belastung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen entsprechen, d.h. auch die Mindestdauer des noch zu leistenden Zivildienstes nach § 5 (6) soll drei Monate betragen. Außerdem ist aus den gleichen Gründen in § 5 (6) die Formulierung "... in diesem Fall ist § 7 (1) nicht anzuwenden ..." ersatzlos zu streichen.

§ 5 (6), letzter Satz

Der bereits im Ausland geleistete Zivildienst sollte voll angerechnet werden. Die zusätzliche Ableistung von Zivildienst in Österreich, nachdem im Ausland bereits Zivildienst geleistet wurde und der Antragsteller in Österreich als Zivildienstler anerkannt wurde, erscheint als mutwillige Belastung, umso mehr, da hier keine spätere Gewissensänderung anzunehmen ist, und für den Zivildienst in seiner derzeitigen Form auch kein Ausbildungserfordernis besteht.

§ 6 (4)

Der ÖBJR fordert die Wiederinkraftsetzung folgender Bestimmungen:

"Die Zivildienstkommission hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 (1)), die Zivildienstoberkommission binnen vier Monaten nach Einbringung einer Berufung zu entscheiden."

Diese Fristsetzung, die vom Bundesministerium für Inneres organisatorisch bewältigbar ist, bringt größere Klarheit für den Antragsteller.

§ 6 (7)

Die Novellierung 1984 des ZDG brachte defacto eine Aufhebung der Beschränkung der Auskunftspflicht aus dem Strafregister mit sich. § 6 Tilgungsgesetz 1972 soll die Person vor unge-

rechtfertigten Verdächtigungen und Folgen im Zusammenhang mit einer Straftat schützen. Dieser Schutz der Person ist auch vor der Zivildienstkommission aufrecht zu erhalten, da die Entscheidung der Zivildienstkommission nicht auf eine Beurteilung des gesamten Lebenslaufes einer Person darstellt, sondern nur die Glaubwürdigkeit der Gewissensgründe im Augenblick der Antragstellung zu überprüfen hat. Eine Aufhebung der Beschränkungen nach § 6 Tilgungsgesetz wird deshalb vom ÖBJR abgelehnt und soll nur noch in Fällen möglich sein, wo der Antragsteller der Einholung einer unbeschränkten Auskunft ausdrücklich zustimmt.

Zu Abschnitt III: Ordentlicher Zivildienst

§ 7 (2)

Der ÖBJR betrachtet die Gleichstellung von Zivil- und Militärdienst hinsichtlich ihrer Dauer, wie sie zur Zeit in Österreich gehandhabt wird, als wichtigen Ausdruck demokratischer Kultur und als Beitrag zur Gewissensfreiheit junger Menschen. Der ÖBJR tritt deshalb für die Beibehaltung der achtmonatigen Dienstzeit beim Zivildienst ein.

Weiter hält der ÖBJR ausdrücklich fest, daß eine Verlängerung des Zivildienstes, wie sie diskutiert wurde, keinesfalls in Betracht kommt, und massive Protestaktionen der österreichischen Kinder- u. Jugendorganisationen zur Folge hätte. Eine Verlängerung des Zivildienstes würde eine schwerwiegende Benachteiligung der Zivildienstleistenden darstellen, da insbesondere in der gegenwärtigen Situation am Arbeitsmarkt eine gegenüber Präsenzdienern längere Abwesenheit von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte eine schwere Beschränkung der Chancen am Arbeitsmarkt bedeuten würde. Eine solche Maßnahme würde daher eine Behinderung der freien Gewissensentscheidung, die ja gemäß § 2 (1) ausschlaggebend für die Befreiung ist, darstellen. Damit würde ein Gesetz im Verfassungsrang durch eine anderweitige gesetzliche Regelung eingeschränkt.

- 5 -

§ 12 a

Der ÖBJR begrüßt diese Regelung und regt in diesem Zusammenhang eine Erweiterung des § 14 wie folgt an.

§ 14 - Zusätzlicher Punkt 4

Personen, die im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes nach Bundesgesetzblatt 574/1983, nachweisbar tätig werden.

Beim letzten Absatz von § 14 ist nach Z3"und Z4"hinuzufügen.

§ 18 a

Der ÖBJR war für die Einführung eines Grundlehrganges, muß allerdings zur Kenntnis nehmen, daß die Erfahrungen mit diesem sehr negativ sind.

Wir fordern daher eine grundlegende Änderung des GRLG und Orientierung dessen auf folgende Schwerpunkte:

- a) Rechte und Pflichten der ZD
- b) Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ableistung des ZD
- c) Friedenspädagogische und friedenspolitische Lerninhalte, einschließlich Formen gewaltfreier Konfliktlösung.

Bis zur Durchführung dieser Änderungen fordern wir die Aussetzung des GLG.

Zu Abschnitt V: Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22 (5)

Der ÖBJR fordert die Streichung des kompletten Paragraphen, da keine Erklärung der Begriffe "kurzfristig" sowie "im Interesse des Dienstes erforderlich" sinnvoll möglich ist.

§ 23 (5)

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da er sinnlose und rechtlich unmögliche Bestimmungen enthält. Zivildienstler fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff des § 36 ArbVG und können deshalb auch nicht von den gewählten Organen, laut ArbVG, mitvertreten werden.

§§ 25 ff

Der ÖBJR lehnt jede Reduzierung der den Zivildienstleistenden zustehenden Ansprüche (Kostgeld, Nächtigungsgebühr) als unsoziale Maßnahme ab und ist davon überzeugt, daß diese Vorschläge zu schärfsten Protesten seitens der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen führen würden.

Der ÖBJR tritt für die Beibehaltung der derzeit gültigen Regelungen von § 27 und § 28 (1) ein und fordert eine Erhöhung des Taggeldes in § 26 auf generell ÖS 100,-- sowie die automatische, jährliche Anpassung desselben an den Verbraucherindex.

Zumindest als ein erster Schritt in die richtige Richtung ist zwar der Punkt 2 des § 25 a (1) erkennbar. Allerdings ist auch hier die Bemessung viel zu gering ausgefallen.

§§ 37 b bis 37 d

Der ÖBJR begrüßt die richtige Denkrichtung des Entwurfes, sieht jedoch darin einige Mängel, insbesondere, was die Vertretung der Zivildienstleistenden an kleinen Dienststellen betrifft (§ 37 b entspricht hier dem § 37 des ZDG in der BRD, jedoch ist die spezifische Situation in Österreich eine andere). Der ÖBJR schlägt deshalb folgende, verbesserte Regelung vor:

Beilage zu den §§ 37 b, c und d:

Grundsätzlich soll die Bezeichnung Vertrauensmann bei allen Punkten auf Zivildienervertreter geändert werden.

- § 37 b. (1) a)** Sind einer Einrichtung mehr als fünf Zivildienstleistende zugewiesen, so wählen die Zivildienstleistenden aus ihren Reihen
1. in Einrichtungen mit fünf bis neunzehn Zivildienstleistenden je einen Zivildienervertreter und je einen Stellvertreter,
 2. in Einrichtungen mit zwanzig bis neunundvierzig Zivildienstleistenden je zwei Zivildienervertreter und je zwei Stellvertreter,
 3. in Einrichtungen mit fünfzig und mehr Zivildienstleistenden je drei Zivildienervertreter und je drei Stellvertreter.
- b) Sind in einer Einrichtung mehrere Einsatzstellen vorhanden, so wählen die Zivildienstleistenden in jenen Einsatzstellen mit mehr als fünf Zivildienstleistenden aus ihren Reihen
1. in Einsatzstellen mit fünf bis neunzehn Zivildienstleistenden je einen Zivildienervertreter und je einen Stellvertreter,
 2. in Einsatzstellen mit zwanzig bis neunundvierzig Zivildienstleistenden je zwei Zivildienervertreter und je zwei Stellvertreter.
 3. in Einsatzstellen mit fünfzig und mehr Zivildienstleistenden je drei Zivildienervertreter und je drei Stellvertreter.
- Der § 37 b (1) a.) bleibt unbeschadet.
- c) Eine spätere Änderung der Zahl der ordentlichen Zivildienere ist auf die Zahl der Mitglieder der Zivildienervertreter ohne Einfluß.
- d) Wurden gemäß den Bestimmungen (1) a) und b) für jede Einsatzstelle einer Einrichtung oder für einzelne Einsatzstellen von Einrichtungen Zivildienervertreter gewählt, so gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze (2) bis (3) sowie der §§ 37 c, 37 d, und 37 e sinngemäß.
- (2) Der örtliche Vertretungsbereich der Zivildienervertreter erstreckt sich auf den Einsatzbereich aller der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden, wenn nicht in einer Einsatzstelle eine eigene Zivildienstvertretung besteht.

(3) Der Stellvertreter hat bei der Besorgung der Aufgaben des Zivildienstvertreters mitzuwirken. Er vertritt diesen in dessen Abwesenheit und nimmt die Aufgaben des Zivildienstvertreters in den Fällen des Erlöschens dieser Funktion (§ 37 d Abs. 4) wahr.

§ 37 c.

(1) Der Zivildienstvertreter hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einsatzstelle, der Einrichtung und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und fördern. Er hat insbesondere das Recht, die Zivildienstleistenden zu vertreten,

- 1. hinsichtlich der Erbringung der im § 25 Abs. 1 und 2 genannten Naturalleistungen,**
- 2. hinsichtlich der dem Rechtsträger der Einrichtung gegenüber dem Zivildienstleistenden obliegenden Pflichten nach § 38,**
- 3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,**
- 4. bei Vorbringen von Wünschen und Beschwerden.**

(2) Der Zivildienstvertreter hat das Recht, in Angelegenheiten nach Abs. 1 dem Vorgesetzten Vorschläge zu erstatten, wobei der Vorgesetzte diese mit dem Zivildienstvertreter zu erörtern hat.

(3) Der Zivildienstvertreter hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ihm sind soweit Interessen der Einsatzstelle oder der Einrichtung nicht entgegenstehen - die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Ebenso sind ihm beabsichtigte Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen und ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist in diesen Belangen an keine Weisungen gebunden. Der Zivildienstvertreter darf wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Eine Versetzung des Zivildienstvertreters ist nur auf eigenem Wunsch bzw. durch eine einvernehmliche Lösung möglich.

(4) Den Zivildienstleistenden bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung des Zivildienstvertreters vorzubringen.

- (5) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Zivildienervertreter vertreten lassen. Für eine solche Vertretung bedarf es einer Bevollmächtigung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 AVG 1950. Auf die Vollmacht ist § 72 anzuwenden.
- (6) Die nach den im § 23 Abs. 5 genannten Rechtsvorschriften gewählten Organe bei den Einrichtungen (Einsatzstellen) und der (die) Zivildienervertreter sollen sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bemühen, einander zu informieren und die Interessen der von ihnen Vertretenen aufeinander abzustimmen, soweit sie sowohl Arbeitnehmer als auch Zivildienstleistende betreffen.

§ 37 d.

- (1) Die Wahl zum Zivildienervertreter (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.
- (2) Zivildienstpflichtige, die ordentlichen Zivildienst leisten, haben den Zivildienervertreter (Stellvertreter) jeweils sobald als möglich - spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen - zu wählen.
- (3) Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Zivildienervertreters (des Stellvertreters) so ist darüber abzustimmen und falls erforderlich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 5 durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn sowohl die Funktion der Zivildienervertreter als auch die der Stellvertreter aus den im Abs. 4 genannten Gründen erloschen ist.
- (4) Die Funktion des Zivildienervertreters (Stellvertreters) erlischt mit
1. dem Ausscheiden des Zivildienstpflichtigen aus dem ordentlichen Zivildienst,
 2. der Wahl eines neuen Zivildienervertreters (Stellvertreters),
 3. dem Verzicht auf diese Funktion,
 4. der Abberufung (Abs. 3)
 5. der Versetzung zu einer anderen Einrichtung.
- (5) Die Wahl zum Zivildienervertreter (Stellvertreter) ist von den Zivildienervertretern der Einrichtung bzw. Einsatzstelle durchzuführen.

Bei Nichtbestehen einer Zivildienervertretung ist die Wahl von der Einrichtung bzw. Einsatzstelle durchzuführen.

- (6) Zum Zivildienervertreter ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, zum Stellvertreter ist jener Zivildienstleistende gewählt, der die nächst niedrige Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Sind in einer Einrichtung bzw. Einsatzstelle mehr als ein Zivildienervertreter zu wählen, und gibt es mehrere Listen, so wird für das Wahlverfahren das Hondt'sche System (analog dem ArbVG) angewandt.

- (7) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Mitwirkung des Rechtsträgers bei dieser (§ 39 Abs. 1, Z. 2), sowie über die Vorgangsweise und die Abstimmung im Falle einer Abberufung des Zivildienerververtreters (Stellvertreters) zu erlassen.

§ 37 e

In Verbindung mit dem Ausweis für Zivildienstleistende hat der ÖBJR folgende Forderungen:

- Die Legitimation sollte nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgegeben werden. Sie soll automatisch jedem Zivildienstleistenden bei Dienstantritt vom Bundesministerium für Inneres ausgegeben werden.

- Die Kosten für die Legitimation werden vom Bundesministerium für Inneres getragen.

§ 47 (4) (alt)

Der ÖBJR sieht in der geplanten Streichung dieses Absatzes eine wesentliche Beschneidung der Rechte des Antragstellers. Ganz im Gegenteil fordern wir die Handhabung der ursprünglichen Regelung durchgehend in allen Senaten.